

Fachbeiträge Juni 2017

Elektronische Unterschrift der Handschriftlichen gleichgestellt

Seit dem 1. Januar 2017 gilt mit dem neuen Bundesgesetz die elektronische Unterschrift in der Schweiz. Die elektronische Signatur ist ein technisches Verfahren, das erlaubt, die Echtheit eines Dokuments, einer elektronischen Nachricht oder der Identität des Absenders zu überprüfen. Neu können nun Verträge elektronisch abgeschlossen werden, für die gesetzlich die Schriftform und die eigenhändige Unterschrift vorgeschrieben ist, zum Beispiel Kreditverträge. Unterschriften müssen via Zertifizierungssoftware erstellt werden. Die Liste der anerkannten Zertifizierungsdienstleister kann unter www.sas.ch heruntergeladen werden.

Umgang mit unbelasteten Schuldbriefen

Nach Rückzahlung einer Hypothek stellt die Bank den Papier-Schuldschein dem Schuldner zu. Bei einem Namensschuldbrief wird die Übertragung auf dem Schuldbrief vermerkt, bei Inhaberschuldbriefen erfolgt nur die Übergabe vom Schuldbrief.

Der Schuldner hat die Wahl, den abbezahlten Schuldbrief dem Grundbuchamt zur Löschung einzureichen oder ihn an einem sicheren Ort zu verwahren. Wird der Schuldschein aufbewahrt, können Erben zu einem späteren Zeitpunkt eine Hypothek aufnehmen und brauchen keinen neuen Schuldschein zu errichten. Die sichere Aufbewahrung ist wichtig, da bei einem vermissten Schuldschein ein Kraftloserklärungsverfahren durchgeführt werden muss, das teuer und zeitaufwändig ist.

Seit 2012 ist der papierlose Register-Schuldbrief eingeführt. Ein Aufbewahrungs- bzw. Verlustrisiko entfällt beim Register-Schuldbrief. Eine Löschung nimmt das Grundbuchamt vor und das Fortbestehen des Schuldbriefes kann ebenfalls auf dem Grundbuchamt veranlasst werden.

Der Papier-Schuldbrief kann auch in einen Register-Schuldbrief umgewandelt werden. Für Papier-Schuldbriefe, welche vor dem Jahr 2012 entstanden sind, besteht ein erleichtertes Umwandlungsverfahren: Es genügt eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Grundeigentümers und der bei belasteten Schuldbriefen Berechtigten ans Grundbuchamt. Bei Papier-Schuldbriefen, die nach 2012 errichtet worden sind, ist für eine Umwandlung eine öffentliche Beurkundung notwendig.



Keine Referenzauskünfte ohne Einwilligung des Mitarbeiters

Ein neuer Arbeitgeber darf sich über die Qualitäten und die Person des Bewerbers nur bei Personen erkundigen die der Bewerber angibt. Mit Vorteil hat der Stellensuchende das Vorgehen mit den Personen für Referenzauskünfte abgesprochen. Wer verhindern will, dass ein ehemaliger Arbeitgeber Auskunft erteilt, sollte ihm jede Auskunft schriftlich mit eingeschriebenem Brief verbieten.

Ermessenseinschätzung durch das Steueramt bei fehlender Buchhaltung

Der Steuerpflichtige muss nach Steuergesetz alles tun, um eine vollständige und richtige Einschätzung zu ermöglichen. Er muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen. Hat ein steuerpflichtiges Unternehmen trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt das kantonale Steueramt die Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen vor. Eine Aktiengesellschaft im Kanton Zug ist dieser Pflicht nicht nachgekommen und hat trotz Auflage und Mahnung, mit welchen das kantonale Steueramt die gesamte Buchhaltung verlangte, weder Kontoblätter noch Belege eingereicht. Daraufhin bemass das Steueramt den Gewinn der Aktiengesellschaft mit Fr. 100'000.-. Die Schätzung erscheint damit nicht als willkürlich, urteilte das Bundesgericht. Die Aktiengesellschaft hat den Gewinn somit vollständig zu besteuern. (*BGE 2C_576/2015 vom 29.2.2016*)

Mehrere Säule 3a-Konti können sinnvoll sein

Durch grössere Flexibilität beim Bezug der Guthaben und den mit einem gestaffelten Bezug verbundenen Steuerersparnissen kann es durchaus Sinn machen, mehrere Säule 3a-Konti zu eröffnen. Das Gesetz beschränkt die Anzahl der Vorsorgeverhältnisse nicht. Die Einzahlungen eines Jahres dürfen aber den festgesetzten jährlichen Betrag im Total nicht übersteigen. In einigen Kantonen sind nur Einzahlungen in ein Säule 3a-Konto zum Abzug zugelassen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.